



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 22.07.2015 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0985416/0002.B

Anlagenbetreiber:

Fuhse Transport GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Altölszwischenlager

Standort:

Hafengrenzweg 27, 48155 Münster

Datum der Überwachung: 23.06.2015

Dauer der Überwachung: 0,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52

Umfang der Überwachung:

Risikobasierte Umweltinspektion gem. § 52 BImSchG

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheide, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

- Beschilderungen mit Warn- und Sicherheitshinweisen teilweise nicht mehr lesbar.
- Gebinde mit Öl teilweise nicht auf VAwS-Flächen gelagert.
- Bordstein der VAwS-Fläche an einer Stelle stark beschädigt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.